



AMTSBLATT

DES LANDKREISES TIRSCHENREUTH

mit Veröffentlichungen von Behörden,
Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Nr. 34 a

Tirschenreuth, den 27.08.2021

77. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Seite

**Vollzug der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung;
Bekanntmachung des Landratsamtes Tirschenreuth zum Überschreiten
der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 im Landkreis Tirschenreuth**

198

Vollzug der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung;

Bekanntmachung des Landratsamtes Tirschenreuth zum Überschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 im Landkreis Tirschenreuth

Im Landkreis Tirschenreuth wurde der Inzidenzwert von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten.

Nach der maßgeblichen Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts stellt sich die Entwicklung der Inzidenzwerte folgendermaßen dar:

Datum	7-Tages-Inzidenz gem. RKI
25.08.2021	36,1
26.08.2021	38,9 ¹
27.08.2021	37,7

¹ Das Corona-Dashboard des RKI wies am 26.08.2021 für den Landkreis Tirschenreuth einen Wert von 34,7 aus. Aufgrund eines Übermittlungsproblems wurden die 3 neuen Corona-Fälle vom 25.08.2021 hier nicht berücksichtigt. Die richtige 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Tirschenreuth betrug am 26.08.2021 38,9. Dieser Wert war auch auf dem Corona-Dashboard des Landkreises Tirschenreuth ausgewiesen und beim Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) veröffentlicht.

Damit gelten gemäß § 1 Nr. 1 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)

ab Sonntag, 29. August 2021, 00:00 Uhr

folgende inzidenzabhängigen Einschränkungen gem. der 13. BayIfSMV:

§ 7 Abs. 1 Satz 2 – Öffentliche und private Veranstaltungen, Feiern

- Teilnehmer bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen müssen über einen Testnachweis nach Maßgabe des § 4 der 13. BayIfSMV verfügen.

§ 11 Abs. 2 Satz 2 – Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 3 IfSG)

- Besuchern darf der Zutritt nur gewährt werden, wenn sie einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen.

§ 12 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 3 – Sport

- Sport ist in geschlossenen Räumen nur mit Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV erlaubt; unter freiem Himmel ist die Sportausübung ohne Testnachweis gestattet.
- Besucher müssen bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen einen Testnachweis nach § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen.

§ 13 Abs. 3 Nr. 2 – Freizeiteinrichtungen

- Die Besucher von Freizeitparks, Indoorspielplätzen und vergleichbaren ortsfesten Freizeiteinrichtungen, Badeanstalten, Hotelschwimmbädern, Thermen, Wellnesszentren, Saunen, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen müssen für Angebote in geschlossenen Räumen einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen.

§ 14 Abs. 2 Satz 4 – Dienstleistungsbetriebe

- Für körpernahe Dienstleistungen in geschlossenen Räumen haben Kunden einen Testnachweis nach § 4 der 13. BayIfSMV vorzulegen.

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 – Gastronomie

- Gäste in gastronomischen Betrieben benötigen in geschlossenen Räumen einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV.

§ 16 Nr. 1 – Beherbergung

- Gäste benötigen bei der Inanspruchnahme von Übernachtungsangeboten in Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften bei der Ankunft und zusätzlich für jede weiteren 72 Stunden einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV.

§ 23 Nr. 3 – Hochschulen

- Die Teilnehmer an den Präsenzveranstaltungen der Hochschulen müssen zwei Mal wöchentlich einen Testnachweis nach § 4 der 13. BayIfSMV erbringen; soweit Tests in der Hochschule vorgenommen werden, gilt § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 der 13. BayIfSMV entsprechend.

§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 – Kultur

- Besucher kultureller Veranstaltungen in Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos und sonst dafür geeigneten Örtlichkeiten müssen in geschlossenen Räumen einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen.

Hinweise:

Unterschreitet der Landkreis Tirschenreuth an fünf aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tages-Inzidenz von 35 wieder, erfolgt eine erneute Bekanntmachung des Landkreises Tirschenreuth.

Die vorstehenden Einschränkungen treten dann am übernächsten darauf folgenden Tag wieder außer Kraft.

Der nächsthöhere beachtliche Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz liegt bei 50. Sollte dieser drei Tage in Folge überschritten werden, erfolgt eine weitere Bekanntmachung.

§ 4 der 13. BayIfSMV – Anforderungen an einen Testnachweis

Soweit in dieser Verordnung für die Nutzung oder die Zulassung zu bestimmten Einrichtungen, Betrieben oder Bereichen die Vorlage eines Nachweises hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Testnachweis) vorgesehen ist, gilt:

1. Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis

- a) eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- b) eines POC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
- c) eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

nachzuweisen, das den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) entspricht.

2. Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind

- a) asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (**geimpfte Personen**) oder Genesenennachweises (**genesene Personen**) sind,
- b) **Kinder bis zum sechsten Geburtstag** und
- c) **Schülerinnen und Schüler**, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Dies gilt auch in den Ferien und damit ab Inkrafttreten der Änderungsverordnung am 23.08.2021 namentlich auch in den aktuell laufenden Sommerferien für bayerische Schülerinnen und Schüler.

Häufige Fragen zum Thema Testnachweis finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/#Schnellsuche>

Tirschenreuth, den 27.08.2021

Markus Zapf
Oberregierungsrat

Der Landrat in Tirschenreuth
gez. Grillmeier

Druck:
Landratsamt Tirschenreuth
Mähringer Str. 7
95643 Tirschenreuth

Verantwortlich für den Inhalt:
Das Landratsamt Tirschenreuth oder die
einsendende Dienststelle oder Gemeinde